



Brüssel, den 6. Juli 2023
(OR. en, de)

10930/23
ADD 1

ENT 145
CHIMIE 64
MI 552
COMPET 654
IND 337
SAN 398
ENV 732
CONSUM 248

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 9168/23 + ADD 1 - D 083921/7

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen
– Erklärungen der Slowakei und Deutschlands

Erklärung der Slowakei

Die Slowakei ist sich natürlich bewusst, dass die Freisetzung von Mikropartikeln in die Umwelt begrenzt werden muss, sie hat sich jedoch bei der Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf Mikroplastik in der Sitzung des REACH-Ausschusses vom 26./27. April 2023 der Stimme enthalten.

Grund dafür waren mehrere Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorschlags und seiner Durchsetzbarkeit. Aus unserer Sicht sollte bereits zum Zeitpunkt der Annahme des Beschränzungsvorschlags ersichtlich sein, ob die bestehenden Prüfverfahren oder -methoden für die Prüfung der Produkte, für die die Beschränkung gelten soll, bzw. der Produkte, die von der Beschränkung ausgenommen werden sollen, geeignet sind. Aus diesem Grund halten wir die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Beschränkung für unklar und schwierig.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hier um einen äußerst komplexen Beschränzungsvorschlag mit negativen Auswirkungen auf die EU-Industrie handelt, und zwar auch mit Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit, die wir derzeit noch gar nicht abschätzen können. Die Wirksamkeit der Beschränkung wird relativ sein, da die in die Umwelt gelangenden Mikropartikelemissionen keine Grenzen kennen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umwelt in der EU durch Mikropartikelemissionen geschädigt wird, die nicht nur aus Quellen in der EU, sondern auch aus anderen Regionen der Welt stammen.“

Erklärung Deutschlands

Die deutsche Übersetzung betreffend:

Deutschland geht davon aus, dass in der deutschen Übersetzung grundsätzlich der Begriff „Anforderungskriterien“ durch die Formulierung „zu erfüllende Kriterien“ bzw. der Begriff „Anforderungskriterium“ durch die Formulierung „zu erfüllendes Kriterium“ ersetzt wird. Dies betrifft sowohl die Erwägungsgründe (Erw. 12 Sätze 1 und 6; Erw. 47; Erw. 48 Satz 5), und die Anlage X zum neuen Eintrag (Satz 1; Kap. 1. Sätze 2 und 3; Überschrift Kap. 1.1; Unterkapitel 1.1.2; Überschrift Kap. 1.2; Unterkapitel 1.2.3; Überschrift Kap. 1.3; Unterkapitel 1.1.3; Überschrift Kap. 1.4; Unterkapitel 1.4.4; Überschrift Kap. 1.5; Unterkapitel 1.5.3; im Unterkapitel 2.2 im dritten, vierten und fünften Absatz; im Unterkapitel 2.2 in den Tabellenüberschriften Tabelle A und Tabelle B; im Unterkapitel 2.2 in den Tabellen A und B jeweils in die Spaltenüberschriften der Spalten 3 bis 8; Kapitel 3 vierter Absatz erster sowie zweiter Spiegelstrich; Kapitel 3 fünfter Absatz erster und zweiter Spiegelstrich) als auch die Anlage Y zum neuen Eintrag (dritter Absatz Satz 2 und letzte Zeile zur Löslichkeit).

Deutschland geht davon aus, dass die deutsche Übersetzung der Erwägungsgründe zusätzlich wie folgt geändert wird:

In Erwägungsgrund 1 wird im letzten Satz das Wort „sich“ gestrichen.

In Erwägungsgrund 10 wird der Ausdruck „Unterschiede“ in „Variabilität“ geändert.

In Erwägungsgrund 18 lautet der dritte Satz „Um eine Überregulierung in Bezug auf bestimmte Verwendungen und Sektoren zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, Arzneimittel im Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates15, Tierarzneimittel im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates16, EU-Düngeprodukte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates17 sowie Lebensmittelzusatzstoffe im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates18 auszunehmen.“

In Erwägungsgrund 18 Satz 5 wird „Gegenstände“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

In Erwägungsgrund 21 wird im ersten Satz das Wort „Abreibungsmittel“ in „Abrasivstoff“ geändert.

Im Erwägungsgrund 25 im zweiten Satz wird das Wort „betreffenden“ gestrichen.

Erwägungsgrund 26 lautet „Darüber hinaus wurden im Dossier nach Anhang XV jährliche Berichterstattungspflichten vorgeschlagen, um die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Bereitstellung von Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung zu überwachen und die verfügbaren Nachweise für ein Wirken des Risikomanagements bei der Verwendung von synthetischen Polymermikropartikeln, die von Verbot des Inverkehrbringens ausgenommen sind, zu verbessern.“

Im Erwägungsgrund 28 wird im ersten Satz zweimal der Begriff „unter“ durch den Ausdruck „kleiner als“ ersetzt.

Im Erwägungsgrund 42 lautet der dritte Satz „Es hat sich gezeigt, dass die Verschmutzung durch Mikroplastik extrem persistent ist, da Mikroplastik sich praktisch nicht aus der Umwelt entfernen lässt, sobald es freigesetzt wurde, und sich in der Umwelt immer weiter anreichert.“

Im Erwägungsgrund 45 lautet im zweiten Satz der Halbsatz „..., die in Partikeln enthalten oder mit denen Partikel beschichtet sind, ...“. Der dritte Satz im Erwägungsgrund 45 lautet „Die Kommission teilt jedoch die Auffassung des Forums und des SEAC, dass die Identifizierung und Quantifizierung von Partikeln mit einer Größe von weniger als 0,1 µm in jeder Dimension bzw. 0,3 µm in der Länge gegenwärtig analytische Einschränkungen mit sich bringen, da solche Partikel zu klein sind.“

Im Erwägungsgrund 48 lautet der zweite Satz „Es ist notwendig, die Entwicklung ökologisch nachhaltiger Alternativen zu fördern, welche es ermöglichen, dass diese nützlichen Anwendungen „mikroplastikfrei“ werden und in Verkehr bleiben.“

Im Erwägungsgrund 54 lautet der erste Satz „Was die Risikomanagementmaßnahmen anbelangt, nach der Lieferanten von In-vitro-Diagnostika, die synthetische Polymermikropartikel enthalten, Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung bereitzustellen haben, so ist es gerechtfertigt, einen Übergangszeitraum von mehr als 24 Monaten einzuräumen, damit die Informationen über die ordnungsgemäße Entsorgung solcher Mikropartikel in der Lieferkette weitergegeben werden können und – im Falle einer Änderung der Verpackungsbeilage oder der Verpackung – genügend Zeit zur Verfügung steht, um gegebenenfalls die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.“

Im Erwägungsgrund 56 lautet der erste Satz „Was die im Dossier nach Anhang XV vorgeschlagenen Berichterstattungspflichten in der von RAC und SEAC geänderten Fassung betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass diese einen Beitrag zur Überwachung der Wirksamkeit der Anweisungen für die Verwendung und Entsorgung sowie zur Verbesserung der Nachweise für das Wirken des Risikomanagements in Bezug auf die vom Verbot des Inverkehrbringens ausgenommenen Verwendungen leisten werden.“

Zudem geht Deutschland davon aus, dass die deutsche Übersetzung des neuen Eintrags in Anhang XVII wie folgt geändert wird:

Betreffend die Spalte 1 des neuen Eintrags:

Im Satz 2 wird im Absatz a) das Wort „gewonnen“ durch das Wort „extrahiert“ ersetzt.

Betreffend die Spalte 2 des neuen Eintrags:

Bei Nummer 3 im Absatz a) wird die Formulierung „alle Dimensionen“ ersetzt durch „eine Dimension“.

Bei Nummer 6 im Absatz b) wird der Begriff „Abreibungsmittel“ durch den Begriff „Abrasivstoff“ ersetzt.

Bei Nummer 7 wird im ersten Satz das Wort „Folgendes“ durch die Formulierung „folgende Informationen“ ersetzt. Dort im Absatz a) wird das Wort „für“ durch das Wort „durch“ ersetzt. Dort im Absatz d) wird der Begriff „Art“ durch den Begriff „Identität“ ersetzt.

Bei Nummer 8 wird das Wort „für“ durch das Wort „durch“ ersetzt.

Bei Nummer 11 im Absatz b) wird der Begriff „Art“ durch den Begriff „Identität“ ersetzt.

Bei Nummer 12 im Absatz b) wird der Begriff „Art“ durch den Begriff „Identität“ ersetzt.

Bei Nummer 14 lautet der erste Satz „Hersteller, Importeure und nachgeschaltete industrielle Anwender von Produkten, die synthetische Polymermikropartikel enthalten, müssen den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen spezifische Informationen über die Identität der unter diesen Eintrag fallenden Polymere, die in diesen Produkten enthalten sind, und über die Funktion dieser Polymere in ihren Produkten zur Verfügung stellen.“ Dort im zweiten Satz wird im ersten Halbsatz der Begriff „Art“ durch den Begriff „Identität“ ersetzt und der zweite Halbsatz lautet „,..., und mindestens die Angaben gemäß Anhang VI Nummern 2.1 bis 2.2.3 und Nummern 2.3.5, 2.3.6 und 2.3.7, sofern anwendbar, umfassen.“. Dort lautet der dritte Satz „Stehen die Informationen den nachgeschalteten industriellen Anwendern nicht zur Verfügung, so müssen sie diese innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens der zuständigen Behörde bei ihrem Lieferanten anfordern und die Behörde unverzüglich unterrichten.“

Bei Nummer 15 lautet der Satz „Hersteller, Importeure und nachgeschaltete industrielle Anwender von Produkten, die Polymere enthalten, die aus Gründen der Abbaubarkeit oder Löslichkeit in Anspruch nehmen von der Bezeichnung synthetische Polymermikropartikel ausgenommen zu sein, müssen den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen unverzüglich Informationen vorlegen, die belegen, dass diese Polymere abbaubar gemäß Anlage x bzw. löslich gemäß Anlage Y sind.“

Ergänzend geht Deutschland davon aus, dass die deutsche Übersetzung der neuen Anlagen zum neuen Eintrag in Anhangs XVII wie folgt geändert wird:

Betreffend die Anlage X:

Im Kapitel 1 im ersten Absatz lautet die Aufzählung am Ende des zweiten Satzes wie folgt:
„Kompartiment 1: Süß-, Flussmündungs- und Meerwasser;

Kompartiment 2:

- a) Süßwasser-, Flussmündungs- oder Meersediment oder
- b) Grenzfläche zwischen Süß-, Flussmündungs- oder Meerwasser und dem jeweils korrespondierenden Sediment

Kompartiment 3: Boden“

In der Überschrift des Unterkapitel 1.4 wird der Begriff „Bezugsmaterial“ durch den Begriff „Referenzmaterial“ ersetzt.

Im Unterkapitel 1.4.1 wird bei der angegebenen Prüfmethode T7 die Formulierung „in einer Meerwasser/Sediment-Schnittstelle“ geändert in die Formulierung „an einer Meerwasser/Sediment-Grenzfläche“.

Im Unterkapitel 1.4.1 wird bei der angegebenen Prüfmethode T8 die Formulierung „in einer Meerwasser/Sediment-Schnittstelle“ geändert in die Formulierung „an einer Meerwasser/Sediment-Grenzfläche“.

Im Unterkapitel 1.4.3 werden sowohl im dritten wie im vierten Satz jeweils das Wort „Bezugsmaterial“ in das Wort „Referenzmaterial“ geändert.

Im Unterkapitel 1.4.4 wird das Wort „Bezugsmaterial“ in das Wort „Referenzmaterial“ geändert.

Im Unterkapitel 2.1 wird im ersten Satz das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Im Kapitel 3 werden im ersten Absatz die Formulierung „anhand eines Prüfmaterials“ ersetzt durch die Formulierung „an einem Prüfmaterial“ und die Formulierung „vergleichbar sind“ ersetzt durch die Formulierung „vergleichbar ist“. Dort im dritten Absatz werden jeweils die Begriffe „Bezugsmaterial“ durch die Begriffe „Referenzmaterial“ ersetzt. Dort im fünften Absatz wird im ersten Satz das Wort „auch“ gestrichen.

Betreffend die Anlage Y:

Im zweiten Absatz werden die Formulierung „anhand eines Prüfmaterials“ ersetzt durch die Formulierung „an einem Prüfmaterial“ und die Formulierung „vergleichbar sind“ ersetzt durch die Formulierung „vergleichbar ist“.
